

**GESETZ**  
**Über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,  
gestützt auf Artikel 42 und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung,  
beschliesst

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1** Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung an den öffentlichen Schulen, die Privatschulen sowie andere Bildungsbereiche.

**Artikel 2** Bildungsziele

<sup>1</sup>Die Schule dient der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler und Lernenden.

<sup>2</sup>Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess, der die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten altersgemäss fördert und von ihnen Lern- und Leistungsbereitschaft fordert. Das gesamte Bildungswesen weiss sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet.

<sup>3</sup>Alle Bildungsstätten und Lernorte vermitteln ihren Lernenden die für ihr Leben nötigen Kompetenzen. Die Kompetenzbereiche und Unterrichtsformen passen sich gesellschaftlichen Anforderungen an und berücksichtigen den Erwerb neuer Kulturtechniken.

<sup>4</sup>Sie achten dabei ihre geschlechtliche und kulturelle Identität und geben ihnen Werte weiter, die sie zu einem verantwortlichen Verhalten gegenüber den Menschen und der Umwelt befähigen.

**Artikel 3** Begriffe

<sup>1</sup>Als öffentliche Schulen gelten die von den Einwohnergemeinden, den Gemeindeverbänden oder dem Kanton geführten Schulen.

<sup>2</sup>Als private Schulen gelten alle nicht öffentlichen Schulen.

2. Kapitel: **TRÄGERSCHAFT DER SCHULEN**

#### **Artikel 4**                      Einwohnergemeinden

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen der Volksschule.

<sup>2</sup> Erweist sich die selbstständige Führung einer Schule, Filialschule, Schulart, Schulstufe oder eine besondere Unterrichtsform zur Förderung von Kindern mit Schul- oder Lernschwierigkeiten sowie mit ausserordentlichen Begabungen als unzweckmässig, so hat die Gemeinde den Besuch durch Zusammenschluss mit einer andern Schule oder durch Vereinbarung sicherzustellen. Der Regierungsrat kann Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.

#### **Artikel 5**                      Kanton

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine Mittelschule und ein Berufs- und Weiterbildungszentrum.

<sup>2</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Schulgelder.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann Schulgeld- und Leistungsvereinbarungen abschliessen, um Schülerinnen und Schülern und Lernenden den Zugang zu ausserkantonalen Schulen und Ausbildungsstätten der Sekundarstufe II sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu bewilligen.

#### **Artikel 6**                      Privatschulen

<sup>1</sup> Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, benötigen eine Bewilligung des Erziehungsrats.

<sup>2</sup> Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Regierungsrats.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllt sind.

<sup>4</sup> Privatschulen unterliegen der Aufsicht der jeweiligen Bewilligungsbehörde.

<sup>5</sup> Der Kanton kann mit bewilligten Privatschulen Leistungsvereinbarungen abschliessen und finanzielle Beiträge gewähren.

3. Kapitel:                      **EINZELNE BILDUNGSSTUFEN**

1. Abschnitt:                **Volksschule**

#### **Artikel 7**                      Gliederung

Die Volksschule umfasst:

- a) das freiwillige erste Jahr und das obligatorische zweite Jahr des Kindergartens;
- b) die Primarstufe;
- c) die Sekundarstufe I;
- d) besondere Organisationsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern.

**Artikel 8** Kindergarten

<sup>1</sup>Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule und dauert im Minimum ein Jahr.

<sup>2</sup>Er fördert das Kind auf spielerische Art in seiner Entwicklung und hilft ihm, schulreif für die Primar-  
schule und gemeinschaftsfähig zu werden.

<sup>3</sup>Die Einwohnergemeinden ermöglichen allen Kindern den Besuch von einem zusätzlichen Jahr vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.

**Artikel 9** Primarstufe

<sup>1</sup>Die Primarstufe vermittelt wichtige, grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie bereitet auf die Sekundarstufe I vor. Sie schafft die Grundlagen für die Urteilsfähigkeit, das selbstständige Denken sowie das eigenverantwortliche und soziale Handeln.

<sup>2</sup>Sie umfasst sechs Schuljahre.

**Artikel 10** Sekundarstufe I  
a) Gliederung

<sup>1</sup>Die Sekundarstufe I umfasst:

- a) die dreijährige Oberstufe;
- b) die ersten zwei Klassen des Gymnasiums.

<sup>2</sup>Oberstufe und Gymnasium schliessen an die sechste Klasse der Primarstufe an.

**Artikel 11** b) Zweck

Die Sekundarstufe I vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.

2. Abschnitt: **Sekundarstufe II**

**Artikel 12** Gliederung

Die Sekundarstufe II umfasst:

- a) die Maturitätsschulen;
- b) die Berufsfachschulen;
- c) die Lehrbetriebe;
- d) andere berufsorientierte und allgemeinbildende Schulen und Lernorte.

**Artikel 13** Maturitätsschulen

<sup>1</sup>Die Maturitätsschulen vermitteln eine umfassende Allgemeinbildung nach humanistischen, sozialen und demokratischen Grundsätzen.

<sup>2</sup>Sie bereiten auf das Hochschulstudium vor und ermöglichen den Zutritt zu höheren Bildungslehrgängen.

**Artikel 14** Berufsfachschule

<sup>1</sup>Die Berufsfachschule vermittelt die schulische Bildung. Diese besteht aus beruflichem und allgemein bildendem Unterricht.

<sup>2</sup>Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulunterricht.

3. Abschnitt **Tertiärstufe**

**Artikel 15** Hochschulen und höhere Berufsbildung

<sup>1</sup>Die Bildungsangebote auf der Tertiärstufe schliessen an die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an.

<sup>2</sup>Der Landrat kann beschliessen, Hochschulen zu führen und Bildungsgänge im Bereich der höheren Berufsbildung anzubieten.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat kann Schulgeldvereinbarungen abschliessen, um für Studierende aus dem Kanton Uri den Zugang zu ausserkantonalen Bildungsangeboten der Tertiärstufe sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

<sup>4</sup>Der Kanton fördert die Forschung, die wissenschaftliche Weiterbildung sowie den Wissens- und Technologietransfer.

<sup>5</sup>Der Regierungsrat beschliesst über Beteiligungen, Pilotprojekte und andere Formen der Zusammenarbeit im tertiären Bildungsbereich. Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen.

<sup>6</sup>Der Landrat kann durch Verordnung die Studierenden zur Kostenbeteiligung verpflichten.

4. Abschnitt: **Weiterbildung**

**Artikel 16** Allgemeine und berufsorientierte Weiterbildung

<sup>1</sup>Die Weiterbildung vermittelt im Sinne des lebenslangen Lernens Qualifikationen, die zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen der Gesellschaft notwendig sind.

<sup>2</sup>Der Kanton und die Gemeinden fördern die allgemeine Weiterbildung.

<sup>3</sup>Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung.

5. Abschnitt: **Musikunterricht**

**Artikel 17** Freiwilliger Musikunterricht

<sup>1</sup>Der Kanton und die Gemeinden stellen gemeinsam ein Angebot des freiwilligen Musikunterrichts sicher.

<sup>2</sup>Der Kanton unterstützt den freiwilligen Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der Sekundarstufe II durch Beiträge.

<sup>3</sup>Die Gemeinden stellen auf ihre Kosten Beschaffung und Unterhalt der nötigen Infrastruktur sicher.

4. Kapitel: **SCHULPFLICHT**

**Artikel 18** Beginn der Schulpflicht

<sup>1</sup>Jedes im Kanton Uri wohnhafte Kind, das bis zum 31. Juli das fünfte Altersjahr vollendet, wird mit Beginn des nächsten Schuljahrs schulpflichtig.

<sup>2</sup>Erfüllt das Kind das fünfte Altersjahr nach dem 31. März, können die Eltern es um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen. Sie haben ihren Entscheid der vom Schulrat bezeichneten Stelle rechtzeitig in schriftlicher Form mitzuteilen.

<sup>3</sup>Absatz 1 und 2 gelten sinngemäss auch für den Eintritt in das vorgängige freiwillige Kindergartenjahr.

**Artikel 19** Dauer der Schulpflicht

<sup>1</sup>Die Schulpflicht dauert zehn Jahre, längstens aber bis zum Beenden der 3. Klasse der Oberstufe beziehungsweise der 3. Klasse des Gymnasiums.

<sup>2</sup>Die letzten drei Jahre der Schulpflicht können an der Mittelschule absolviert werden.

**Artikel 20**                      Vorzeitige Entlassung

Schülerinnen und Schüler, die wenigstens neun Schuljahre abgeschlossen haben, können vom Schulrat aus wichtigen Gründen vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden. Bei seiner Entscheidung zieht er die Eltern und Sachverständige bei.

**Artikel 21**                      Erfüllungsort

<sup>1</sup>Die Schulpflicht ist am Ort zu erfüllen, an dem sich das Kind ständig aufhält.

<sup>2</sup>In besonderen Fällen regeln die beteiligten Gemeinden den Erfüllungsort abweichend durch Vereinbarung.

**Artikel 22**                      Unentgeltlichkeit

<sup>1</sup>Für den Unterricht an der öffentlichen Volksschule und in den ersten drei Gymnasialklassen darf von den Schülerinnen und Schülern kein Schulgeld verlangt werden.

<sup>2</sup>Die Wohnsitzgemeinde übernimmt das entsprechende Schulgeld.

<sup>3</sup>Schülerinnen und Schüler können an den Kosten für Exkursionen, besondere Unterrichtswochen oder für elektronische Infrastruktur beteiligt werden, soweit ihnen Einsparungen erwachsen oder wesentliche Vorteile entstehen.

**Artikel 23**                      Privatschulunterricht und privater Unterricht

<sup>1</sup>Die Eltern können ihre Kinder an bewilligten Privatschulen unterrichten lassen. Sie teilen das dem Schulrat mit.

<sup>2</sup>Privater Unterricht (Homeschooling) ist ausgeschlossen.

**Artikel 24**                      Besondere Förderung

<sup>1</sup>Um alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Begabungen und körperlichen Eigenheiten zu fördern, treffen die Schulen mit Unterstützung des Kantons geeignete Massnahmen.

<sup>2</sup>Die besondere Förderung aller Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Regel integrativ.

<sup>3</sup>Der Landrat regelt die besondere Förderung und das sonderpädagogische Angebot durch Verordnung.

**Artikel 25** Sonderschulen und Heime  
a) Grundsatz

- <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf besuchen eine Sonderschule, wenn
- a) sie nicht mehr vom Regelunterricht profitieren können oder das soziale Gefüge der Klasse erheblich beeinträchtigen;
  - b) der Besuch für die Förderung für die Erfüllung des Bildungsauftrags geeignet, erforderlich und zumutbar ist.

<sup>2</sup>Der Landrat regelt das Verfahren für die Abklärung und die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zur Sonderschulung durch Verordnung.

**Artikel 26** b) Organisation

<sup>1</sup>Der Kanton führt oder unterstützt Sonderschulen und Heime. Er kann die Gemeinden zu angemessenen Leistungen beziehen.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann Schulgeldvereinbarungen abschliessen, um Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Uri den Zugang zu ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen. Der Landrat regelt die Kostenaufteilung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und allfälligen unterstützungspflichtigen Dritten durch Verordnung.

5. Kapitel: **ORGANISATION DER SCHULE**

**Artikel 27** Tagesstrukturen und Tagesschulen

<sup>1</sup>Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können.

<sup>2</sup>In Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische und personelle Massnahmen verbunden und an mehreren Tagen pro Woche angeboten.

<sup>3</sup>Die Gemeinden und der Kanton können in ihrem Zuständigkeitsbereich alleine oder mit Dritten ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung stellen.

<sup>4</sup>Der Besuch ist freiwillig. Für Angebote ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan können Beiträge erhoben werden.

**Artikel 28** Langzeiturlaub

<sup>1</sup>Während der obligatorischen Schulzeit kann einmalig ein Langzeiturlaub für die Dauer eines Unterrichtsquartals gewährt werden.

<sup>2</sup> Der Langzeiturlaub kann bewilligt werden, wenn die persönliche Bildung der Schülerin oder des Schülers gefördert und der gesamte Urlaub mit den Erziehungsberechtigten verbracht wird.

<sup>3</sup> Der Unterrichtsstoff muss während des Urlaubs selbständig erarbeitet werden. Es besteht kein Anspruch auf Förder- oder Unterstützungsmassnahmen nach dem Urlaub.

<sup>4</sup> Der Langzeiturlaub wird nicht bewilligt, wenn die Promotion gefährdet ist oder andere in der Person des Schülers liegende besondere Gründe dem Urlaub entgegenstehen.

6. Kapitel: **DIENSTE**

**Artikel 29** Beratung

Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Beratung von Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern und Lernenden sowie Eltern.

**Artikel 30** Schulsozialarbeit

<sup>1</sup> Die Schulträger stellen in der Volksschule den Zugang zur Schulsozialarbeit sicher.

<sup>2</sup> Die Schulsozialarbeit steht Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Eltern und Fachstellen der Jugendarbeit beratend zu Verfügung. Sie hat zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler in der individuellen und sozialen Entwicklung der Persönlichkeit zu beraten, zu begleiten, zu stärken und zu fördern.

**Artikel 31** Schulpsychologischer Dienst

<sup>1</sup> Der Kanton führt einen schulpsychologischen Dienst, der den Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern zur Verfügung steht.

<sup>2</sup> Der Schulpsychologische Dienst führt Abklärungen durch, erstellt Gutachten und leistet Beratung für die besondere Förderung gemäss Artikel 27.

**Artikel 32** Schulmedizinischer Dienst

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern in der Volksschule die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler durch die Führung eines Schulmedizinischen Dienstes.

<sup>2</sup> Der Schulmedizinische Dienst umfasst die Bereiche Schularzt und Schulzahnarzt.

**Artikel 33** Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

<sup>2</sup>Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn.

**Artikel 34**                      Weitere Dienste

Der Landrat kann die Aufgaben der Schul- und Beratungsdienste durch Verordnung weiter ausführen und zusätzliche Dienste einführen.

7. Kapitel:                      **MASSNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER AUSBILDUNG**

**Artikel 35**                      Transport, Verpflegung und Unterkunft

Die Gemeinden sorgen für den Transport, die Verpflegung und die Unterkunft von Schülerinnen und Schülern der Volksschule mit unzumutbarem Schulweg.

**Artikel 36**                      Ausbildungsbeiträge

<sup>1</sup>Der Kanton leistet Personen, deren finanzielle Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, Beiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der Ausbildung nach der Volksschulzeit.

<sup>2</sup>Der Landrat regelt die Art und die Höhe der Ausbildungsbeiträge sowie die Voraussetzungen für den Bezug durch Verordnung.

8. Kapitel:                      **INFRASTRUKTUREN (SCHULANLAGEN UND SCHULEINRICHTUNGEN)**

**Artikel 37**                      Schulanlagen

Die Schulträger errichten und unterhalten die für einen zeitgemässen Unterricht erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen.

**Artikel 38**                      Schulbibliotheken

<sup>1</sup>Die Schulträger führen Schulbibliotheken.

<sup>2</sup>Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen.

**Artikel 39**                      Didaktisches Zentrum

<sup>1</sup>Die Gemeinden führen ein didaktisches Zentrum.

<sup>2</sup>Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen.

<sup>3</sup> Der Kanton fördert das didaktische Zentrum durch Beiträge.

9. Kapitel: **ELTERN, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER**

1. Abschnitt: **Eltern**

**Artikel 40** Zusammenarbeit

Schule und Eltern arbeiten zum Wohle des Kindes in Bildung und Erziehung zusammen. Sie pflegen ein kooperatives Verhältnis zueinander und informieren sich gegenseitig über die Entwicklung des Kindes.

**Artikel 41** Rechte

<sup>1</sup> Die Eltern werden regelmässig über die Lernfortschritte, Arbeits- und Sozialverhalten in geeigneter Weise orientiert.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache zur schulischen Entwicklung, insbesondere bei Promotionen, dem Treffen besonderer Massnahmen oder bei schwerwiegendem disziplinarischen Fehlverhalten.

<sup>3</sup> Die Eltern können nach Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen.

**Artikel 42** Verletzung von Schulpflichten

<sup>1</sup> Mit Busse von 100 bis 5 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind an der Erfüllung seiner Schulpflicht hindert, indem er oder sie das Kind:

- a) ohne Bewilligung vom Schulbesuch fernhält;
- b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist;
- c) in eine nicht bewilligte Privatschule unterrichten lässt.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

2. Abschnitt **Schülerinnen und Schüler**

**Artikel 43** Recht auf Unterricht

Jedes schulpflichtige Kind hat im Rahmen des bestehenden Bildungsangebots das Recht auf einen geeigneten Unterricht, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht und dessen Anforderungen es erfüllt.

**Artikel 44** Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler:

- a) Sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich;
- b) Tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen und Schulgemeinschaft bei;
- c) Besuchen alle obligatorischen Fächer, besonderen Veranstaltungen, Projektwochen, Exkursionen, Lager und Schulveranstaltungen. Vorbehalten bleibt eine Dispensation oder ein Urlaub aus wichtigem Grund im Einzelfall;
- d) Halten die Weisungen der Lehrpersonen sowie der Schulbehörden ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.

#### **Artikel 45** Disziplinarmaßnahmen

<sup>1</sup>Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können erzieherisch sinnvolle Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

<sup>2</sup>Die schwerste Disziplinarmaßnahme ist der Ausschluss aus der Schule. Während der ersten neun Jahre der obligatorischen Schulzeit ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung oder erzieherisch sinnvollen Massnahme zu verbinden.

<sup>3</sup>Der Landrat regelt durch Verordnung die Massnahmen, die Zuständigkeiten und das Verfahren in Disziplinarfragen.

### 10. Kapitel: **SCHULISCHES PERSONAL**

#### 1. Abschnitt: **Lehrpersonen**

#### **Artikel 46** Aufgabe

Die Lehrperson ist beauftragt, die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes und des Berufsauftrags zu bilden und zu erziehen. Sie erfüllt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Lehrerkollegium und den Schulinstanzen.

#### **Artikel 47** Zulassung zum Schuldienst

<sup>1</sup>Zum Schuldienst an den Volksschulen wird zugelassen, wer die Lehrbewilligung der zuständigen Direktion<sup>1</sup> besitzt.

<sup>2</sup>Die Lehrbewilligung wird nur Personen erteilt, die über eine ausreichende Ausbildung, genügende Gesundheit und die für die Unterrichtstätigkeit erforderliche charakterliche Eignung verfügen.

#### **Artikel 48** Entzug der Zulassung

---

<sup>1</sup> Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>1</sup>Die zuständige Direktion<sup>2</sup> kann Lehrpersonen aus wichtigen Gründen die Lehrbewilligung entziehen.

<sup>2</sup>Als wichtige Gründe gelten namentlich ungenügende Lehrfähigkeit, grobe Pflichtvernachlässigung oder ein Verhalten, das sich mit der Stellung als Lehr- und Erziehungsperson nicht verträgt.

#### **Artikel 49** Wahl und Anstellungsverhältnis

<sup>1</sup>Lehrpersonen dürfen nur mit einer gültigen Lehrbewilligung angestellt werden.

<sup>2</sup>Vor der Anstellung von schulischem Personal muss ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister eingeholt werden.

<sup>3</sup>Vor Abschluss des Arbeitsvertrags werden am letzten Arbeitsort Referenzen eingeholt. Können keine Referenzen eingeholt werden, werden Erkundigungen über die Berufszulassung angestellt.

#### **Artikel 50** Altersreduktion

<sup>1</sup>Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum bei einem Anstellungsgrad ab 30 Prozent um 7 Prozent und ab dem 60. Altersjahr um 10 Prozent reduziert.

<sup>2</sup>Die Reduktion wird ab jenem Jahr gewährt, in dem das Altersjahr erfüllt wird.

### 2. Abschnitt: **Weiteres Personal**

#### **Artikel 51** Schulische Heilpädagogen und Fachkräfte für Therapie

Schulische Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildete Fachpersonen sind in ihren Rechten und Pflichten den Lehrpersonen gleichgestellt.

#### **Artikel 52** Assistenzpersonal

<sup>1</sup>Assistenzpersonen arbeiten als nicht pädagogisch ausgebildetes Personal im Schulunterricht mit.

<sup>2</sup>Die Assistenzperson übernimmt Aufgaben, die ihr durch die Lehrperson zugewiesen werden. Dies kann die aktive Mithilfe und Präsenz im Unterricht oder die Betreuung einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers sein.

<sup>3</sup>Assistenzpersonen dürfen nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden wie Stellvertretungen von Lehrpersonen, Übernahme von Unterrichtssequenzen, Verantwortung für die Förderung eines Kindes, einer Gruppe oder einer Klasse oder die Bearbeitung von komplexen Situationen.

---

<sup>2</sup> Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

11. Kapitel: **SCHULINSTANZEN**

1. Abschnitt: **Gemeindeinstanzen**

**Artikel 53** Schulrat  
a) Wahl und Zusammensetzung

Wahl und Zusammensetzung des Schulrates richten sich im Rahmen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes<sup>3</sup> nach der Gemeindegatzung.

**Artikel 54** b) Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Der Schulrat organisiert und führt die Schule in strategischer Hinsicht.

<sup>2</sup>Er erfüllt alle Aufgaben des Schulträgers, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

**Artikel 55** Kreisschulrat

<sup>1</sup>Gemeinden, die sich zur gemeinsamen Führung einer Schule, einer Schulart oder Schulstufe zusammengeschlossen haben, können einen Kreisschulrat wählen, in dem die angeschlossenen Gemeinden angemessen vertreten sind.

<sup>2</sup>Die Aufgabe des Kreisschulrates richtet sich im einzelnen sinngemäss nach den für den Schulrat geltenden Bestimmungen.

**Artikel 56** Schulleitung

<sup>1</sup>Die Schulen werden operativ von Schulleitungen gemäss den kantonalen Vorgaben geführt.

<sup>2</sup>Die Schulleitung ist für die pädagogische, personelle und betriebliche Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

<sup>3</sup>Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Schulleitungen im Einzelnen regelt die Anstellungsbehörde.

2. Abschnitt: **Kantonale Instanzen**

**Artikel 57** Regierungsrat

<sup>1</sup>Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Bildungswesen im Kanton aus.

---

<sup>3</sup> RB 1.1111

<sup>2</sup> Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

**Artikel 58**                      Zuständige Direktion

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion<sup>4</sup> leitet das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons.

<sup>2</sup> Sie hat:

- a) für die Planung und Koordination im Schul- und Bildungsbereich zu sorgen;
- b) die vom Regierungsrat und Erziehungsrat erlassenen Beschlüsse zu vollziehen und
- c) die Lehrbewilligung zu erteilen und zu entziehen.

**Artikel 59**                      Erziehungsrat

- a) Wahl und Zusammensetzung

Wahl und Zusammensetzung des Erziehungsrates richten sich nach der Kantonsverfassung.

**Artikel 60**                      b) Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen aus.

<sup>2</sup> Er unterstützt die zuständige Direktion<sup>5</sup> bei der Planung und Koordination im Schul- und Bildungswesen.

<sup>3</sup> Er hat insbesondere für die Volksschule:

- a) die Lehrpläne und die Stundentafel zu erlassen;
- b) die Lehrmittel festzulegen;
- c) die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie die Promotion und den Übertritt zu regeln;
- d) die Bewilligung für die Führung von Privatschulen zu erteilen;
- e) die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung anzuordnen;
- f) die Schulversuche zu bewilligen;
- g) die Vertretung des Kantons in interkantonale Kommissionen zu wählen;
- h) über Beschwerden gegen Verfügungen des Schulrates zu entscheiden;
- i) allgemeine Weisungen gegenüber den Schulen und den Lehrpersonen zu erlassen;
- k) Vorschriften zur Qualitätssicherung der Schulen zu erlassen.

<sup>4</sup> Er ist vom Regierungsrat und der zuständigen Direktion<sup>6</sup> vor wichtigen Entscheidungen, die die Volksschule betreffen, anzuhören.

---

<sup>4</sup> Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>5</sup> Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>6</sup> Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>5</sup> Er kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.

#### **Artikel 61**                      Kantonale Schulaufsicht

<sup>1</sup> Die kantonale Schulaufsicht überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

<sup>2</sup> Die Organe der kantonalen Schulaufsicht arbeiten mit den Schulbehörden und Schulleitungen zusammen.

<sup>3</sup> Die Schulträger sind verpflichtet, der kantonalen Schulaufsicht die notwendigen Informationen und Daten zu liefern. Dazu gehören auch jene Daten, die der Kanton dem Bund im Rahmen der Schulstatistik weiterzuleiten hat.

<sup>4</sup> Die Schulen nutzen verschiedene Möglichkeiten der Evaluation ihrer Schulqualität und stellen die Ergebnisse der kantonalen Schulaufsicht und den Beteiligten zur Verfügung.

<sup>4</sup> Der Landrat regelt die kantonale Schulaufsicht durch Verordnung.

#### **Artikel 62**                      Führung der kantonalen Schulen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des 1. Abschnitts für die Organe der kantonalen Schulen sinngemäss.

#### 12. Kapitel:                      **KOSTEN UND BEITRÄGE**

#### **Artikel 63**                      Grundsatz

Kanton und Gemeinden tragen die Kosten der Schule, soweit sie Träger der Schule sind und die Gesetzgebung keine Ausnahmen vorsieht.

#### **Artikel 64**                      Kantonsbeiträge

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an deren Aufwendungen im Schulbereich.

<sup>2</sup> Der Landrat regelt die Art, die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistung durch Verordnung. Er kann Pauschalen einführen.

#### 13. Kapitel:                      **RECHTSSCHUTZ**

#### **Artikel 65**                      Grundsatz

<sup>1</sup> An den Schulen werden Lösungen im einvernehmlichen Austausch zwischen Schulträgern, Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten erarbeitet.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>7</sup>, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

**Artikel 66** Weiterzug von Verwaltungsverfügungen

<sup>1</sup> Verfügungen der Schulträger können mit Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungsrat angefochten werden, soweit das kantonale Recht nicht ausdrücklich etwas anderes regelt. Vorbehalten ist insbesondere der Rechtsweg für personalrechtliche Verfügungen.

<sup>2</sup> Erstinstanzliche Verfügungen des Erziehungsrats können beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

<sup>3</sup> Gegen Beschwerdeentscheide des Erziehungsrats kann beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

**Artikel 67** Weiterzug von Strafverfügungen

Der Weiterzug von Strafverfügungen des Schulrates zur gerichtlichen Beurteilung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>8</sup>.

14. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 68** Ausführungsrecht

<sup>1</sup> Der Landrat ergänzt dieses Gesetz durch Verordnung und führt dieses näher aus.

<sup>2</sup> Er kann einzelne Rechtsetzungsbefugnisse an den Regierungsrat oder den Erziehungsrat weiterdelegieren.

**Artikel 69** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. März 1997 über Schule und Bildung<sup>9</sup> und das Gesetz vom 26. November 2006 über die Berufs- und Weiterbildung<sup>10</sup> werden aufgehoben.

**Artikel 70** Übergangsbestimmung

---

<sup>7</sup> RB 2.2345

<sup>8</sup> RB 2.2345

<sup>9</sup> RB 10.1111

<sup>10</sup> RB 70.1101

**Artikel 71**                      Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 20XX in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: ...

Der Kanzleidirektor: Roman Balli